

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.06.1979

Geschäftszahl

2694/78

Rechtssatz

Eine Person, die vor dem 9.5.1945 aus Gründen des § 500 ASVG ausgewandert ist, kann nicht die Begünstigung nach § 502 Abs 5 ASVG beanspruchen.